



12.05.2017

**Dezernat 5 - Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Abfallwirtschaft  
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft**

**Eckpunkte zur EU-weiten Ausschreibung für die Sammlung und Beförderung von  
Siedlungsabfällen inklusive der Erstgestaltung von Biotonnen im Landkreis Waldshut**

**Beschlussvorlage**

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	31.05.2017	öffentlich	Beschlussfassung

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt

1. die Eckpunkte der EU-weiten Ausschreibung für die Sammlung und Beförderung von Siedlungsabfällen inklusive des Behälteränderungsdienstes und der Erstgestaltung von Biotonnen im Landkreis Waldshut,
2. die Einführung von Detektionssystemen auf allen Sammelfahrzeugen, die für die Leerung der Biotonnen eingesetzt werden und
3. ergänzend zu den Müllsammelfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 Tonnen, keine weiteren kleineren Müllsammelfahrzeuge („Minicrosser“) zum Einsatz zu bringen.

## Sachverhalt:

### 1. Allgemeines

Die aktuell laufenden Verträge für die Sammlung und Beförderung von Rest- und Sperrabfall sowie für den Behälterdienst für Restabfall laufen am 31.12.2018 aus. Mithin wird eine Neuausschreibung der genannten Leistungen zum 01.01.2019 erforderlich. Aufgrund der zu erwartenden Auftragswerte muss eine EU-weite Ausschreibung durchgeführt werden.

Des Weiteren wird gemäß dem Beschluss des Kreistages vom 07.12.2016 ab dem 01.01.2019 die getrennte haushaltsnahe Sammlung von Bioabfällen im Kreisgebiet eingeführt. Zur Nutzung von Synergieeffekten bei der Durchführung der Ausschreibung sollen die Sammlung von Bioabfällen und die Beschaffung der erforderlichen Bioabfallbehälter gemeinsam in einem Verfahren mit den oben genannten Leistungen für Rest- und Sperrabfall ausgeschrieben werden.

### 2. Aufteilung der Leistungen in Lose

Gemäß § 97 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind öffentliche Auftraggeber verpflichtet, bei der Auftragsvergabe mittelständische Interessen durch eine Aufteilung der zu vergebenden Leistungen in Lose zu berücksichtigen. Die in Ziffer 1 beschriebenen Leistungen werden daher nach Abfallart bzw. Leistung in drei Lose aufgeteilt. Hintergrund hierfür ist, dass für die einzelnen Abfallarten bzw. Leistungen unterschiedliche Bieterkreise zu erwarten sind. Eine gemeinsame Vergabe aller Leistungen ohne eine Loseaufteilung würde zu einer Einengung des Bieterkreises führen.

Los:	Abfallart:	Leistungsumfang:
Los 1	Rest- und Bioabfall	<ul style="list-style-type: none"><li>• Sammlung und Beförderung zu den Umladeanlagen des Landkreises Waldshut</li><li>• Behälterdienst für Rest- und Bioabfall</li></ul>
Los 2	Sperrabfall	<ul style="list-style-type: none"><li>• Sammlung</li><li>• Schreddern</li><li>• Aussortieren von Altmetall</li><li>• Beförderung zu den Umladeanlagen des Landkreises Waldshut</li></ul>
Los 3	Bioabfall	<ul style="list-style-type: none"><li>• Behälterlieferung</li><li>• Gestellung bei den Haushalten</li></ul>

### 3. Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit in den Losen 1 und 2 wird mindestens acht Jahre betragen (01.01.2019 bis 31.12.2026). Es wird mit den zukünftigen Auftragnehmern in diesen Losen vertraglich vereinbart, einmalig die Laufzeit des Vertrags um jeweils zwei Jahre zu verlängern (einseitige Verlängerungsoption für den Landkreis).

Für das Los 3 wird eine Laufzeit von Mitte 2018 bis Ende des ersten Drittels des Jahres 2019 zu Grunde gelegt, in der die Behälter für die Bioabfallsammlung zu liefern und bei den Haushalten aufzustellen sind.

Auf Grund der langen Vertragslaufzeit konnten keine festen Preise festgesetzt werden. Diese wurden daher an sogenannte Preisgleitklauseln gebunden, die die unter anderem die allgemeine Kostenentwicklung berücksichtigen. Kommt es demnach zu einer Abweichung von über 3%, so steht dem Vertragspartner ein Anpassungsanspruch zu. Dieses Vorgehen ist bei Verträgen mit mehrjährigen Laufzeit üblich und mithin allgemeine Praxis.

#### **4. Kriterien zur Auswahl geeigneter Bieter**

Es sind nur solche Bieter zu berücksichtigen, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Eignung besitzen. Der Auftraggeber prüft anhand der zum Nachweis ihrer Verlässlichkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde geforderten Unterlagen und Angaben die Eignung der Bieter (vgl. § 42 der Vergabeverordnung). Die Bieter müssen alle drei Eignungskriterien erfüllen. Es wird lediglich zwischen der Eignung und der Nichteignung des jeweiligen Bieters unterschieden. Hierzu haben die Bieter u. a. folgende Erklärungen und Nachweise dem Angebot beizufügen:

- Darstellung und Erläuterung der Unternehmensstruktur
- Nachweis über die Eintragung im Berufs- oder Handelsregister
- Vorlage von Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen des Unternehmens aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren
- Gesamtumsatz sowie je Los den Umsatz in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags
- Referenzliste je Los
- Erklärung der Einhaltung der Vorgaben des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes
- Aktuelle Zulassung zum Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Angaben zur Leistungsausführung und der eingesetzten Mittel je Los

Angebote der Bieter, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Eignung besitzen, verbleiben in der Wertung.

#### **5. Abfuhrkonzept für die Sammlung von Rest- und Bioabfall im Los 1**

Das Landkreisgebiet wird zur Leistungsausführung der Sammlung von Bio- und Restabfällen in einen „Sammelbezirk West“ mit der dazugehörigen Umschlaganlage Deponie Lachengraben und einen „Sammelbezirk Ost“ mit der dazugehörigen Umschlaganlage Regionales Annahmезentrum bei Münchingen aufgeteilt. In diesen „Sammelbezirken“ wird dann alternierend im wöchentlichen Wechsel die Sammlung von Rest- und Bioabfall durchgeführt. An den beiden Umschlaganlagen enden die Anlieferungen aus der Sammlung.

Der Auftragnehmer hat den Landkreis täglich mittels eines Einsatzplans bzw. einer Komplikationsliste über mögliche Hinderungsgründe, die bei Sammlung auftreten, zu informieren (z. B. Fahrzeugausfälle oder witterungsbedingte Behinderungen). Die Pläne bzw. Listen sind nach Abfallart zu differenzieren (Restabfall, Sperrabfall und Bioabfall). Zusätzlich wird ein Reklamationsdienst eingerichtet. Hierbei werden beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft eingehende Kundenreklamationen registriert und zweimal täglich an den Entsorger übermittelt. Dieser hat die Reklamationen abzarbeiten und den Vollzug an den Auftraggeber zu melden. Die zum Einsatz gelangenden Fahrzeuge müssen mit Identtechnik ausgerüstet sein, welche mit den in den Abfallbehältern bereits verwendeten Transpondern kompatibel ist. Des Weiteren ist ein Ersatzfahrzeug vorzuhalten, um den Ausfall von Sammelfahrzeugen zu kompensieren.

Vorgesehen war im Entwurf der Ausschreibung, dass der Auftragnehmer ein kleines Sammelfahrzeug („Mini-Crosser“) für die Sammlung von Rest- und Bioabfall vorzuhalten hat, welches für den Einsatz in Innenstädten und auf nicht tragfähigen Straßen geeignet ist und das auch in Wintermonaten eingesetzt werden kann.

Das Invest für ein solches Fahrzeug würde etwa 110.000 bis 120.000 Euro betragen. Bei einer Abschreibung der Investitionskosten auf 5 Jahre würde ein solches Fahrzeug mit jährlich ca. 22.000 bis 24.000 Euro zuzüglich Verzinsung zu Buche schlagen. Hinzu kämen die Personalkosten für einen Fahrer in Höhe von ca. 40.000 Euro jährlich sowie die Kosten, die sich durch eine kompliziertere Logistik ergeben.

Ein solch kleineres Sammelfahrzeug wird bislang von unserem Vertragspartner gemeinsam für die Landkreise Lörrach und Waldshut vorgehalten, jedoch überwiegend im Landkreis Lörrach eingesetzt. Den Vorteilen eines solchen Fahrzeuges, wie z. B. das geringere Gewicht, einer höheren Wendigkeit und kleineren Fahrzeugbreite, steht entgegen, dass es im Landkreis Waldshut bislang nicht gelungen ist, dieses Fahrzeug auszulasten. Der alleinige Einsatz des

Fahrzeuges im Landkreis Waldshut rechnete sich daher betriebswirtschaftlich nicht und würde voraussichtlich zu höheren Kosten führen. Die Zuladung der „Mini-Crosser“ beträgt zwischen 2 und 3 Tonnen im Vergleich zu etwa 10 Tonnen der bekannten Müllfahrzeuge. Da der Einsatz nur in einigen wenigen Bereichen des Kreises notwendig ist, würde dies auch zu einem weit erhöhten logistischen Aufwand führen.

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung vom 10.05.2017 diese Thematik intensiv beraten und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass in einer Abwägung der Für und Gegen den Einsatz dieser kleineren Fahrzeuge sprechenden Punkte, die Gegenargumente überwiegen.

## **6. Einsatz eines Detektionssystems für die Sammlung von Bioabfall im Los 1**

Gemäß dem Wunsch des Bau- und Umweltausschusses wurde durch TIM CONSULT eine Preisabfrage für ein Bioabfalldetektionssystem durchgeführt. Das Detektionssystem ist an der Schüttung der Sammelfahrzeuge angebracht und erkennt im Bioabfall enthaltene Metalle. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Biotonnen, in denen Metalle gefunden werden, auch andere Fehlwürfe enthalten. Durch den Einsatz des Detektionssystems kann die Qualität des zur Verwertung gelangenden Bioabfalls verbessert werden. Erfahrungen aus anderen Landkreisen zeigen, dass für einen derart gesammelten und zur Verwertung übergebenen Bioabfall um bis zu 10 Euro/t niedrigere Verwertungskosten erzielt werden können, als bei Bioabfällen bei denen ein solches System nicht zum Einsatz gelangt.

Die jährlichen zusätzlichen Kosten eines Detektionssystems betragen je Fahrzeug laut Hersteller ca. 3.950 EUR. Die Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge ist abhängig von der tatsächlichen Sammelmenge an Bioabfall, so dass sich die Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge im Vorhinein nur schätzen lässt. Falls der Auftragnehmer für Sammlung vier Fahrzeuge einsetzt, betragen die jährlichen Kosten 15.800 EUR.

## **7. Vorgaben an die Abfallbehälter für Rest- und Bioabfall in den Losen 1 und 3**

Zur Sammlung von Restabfall sind ca. 61.500 Behälter in den Größen 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l bereits im Landkreisgebiet vorhanden. Zusätzlich wird weiterhin der amtliche blaue Müllsack zum Einsatz gelangen.

Die geplante Sammlung der Bioabfälle wird mittels Bioabfallbehältern in den Größen 60 l, 120 l und 240 l durchgeführt werden. Korpus und Deckel der Bioabfallbehälter werden in der Farbe braun gehalten sein. Auf dem Korpus wird eine Befüllanleitung nach Vorgaben des Landkreises angebracht. Druck und Anbringung der Anleitung erfolgt durch den Auftragnehmer. Zusätzlich werden die Behälter mit Transpondern und Kennzeichnungsaufklebern versehen. Die Transponder werden genutzt, um die Behälter zu identifizieren und deren Leerungshäufigkeit statistisch auszuwerten. Die Deckel werden mit Biofiltern ausgerüstet. Diese Anforderungen gelten für alle Bioabfallbehälter, welche im Zuge der Leistungserfüllung von Los 1 und Los 3 hergestellt und eingesetzt werden.

## **8. Vorgaben zum Behälterdienst im Los 1**

Für das Los 1, welches die Sammlung, die Beförderung und den Behälterdienst für Rest- und Bioabfall umfasst, sind ausreichend Reservebehälter durch den Auftragnehmer vorzuhalten. Die aufgestellten Behälter gehen mit der Aufstellung in das Eigentum des Landkreises über. Die nötige Behälterpflege ist ebenfalls Teil der Leistung, für die durch den Auftragnehmer eine Pauschale angesetzt wird.

## **9. Sammlung, Beförderung und Vorbehandlung von Sperrabfall im Los 2**

Die Sammlung des Sperrabfalls erfolgt bei den Haushalten nach Bestellung („auf Abruf“) im Holsystem. Des Weiteren besteht auf elf Recyclinghöfen des Landkreises eine Annahmemöglichkeit für Sperrabfall im Bringsystem.

Der mit Sammlung beauftragte Dienstleister hat den gesammelten Sperrabfall zu den Umschlaganlagen des Landkreises zu befördern. Wie bei Bio- und Restabfällen wird das Abfuhrgebiet in einen „Sammelbezirk West“ mit der dazugehörigen Umschlaganlage Deponie Lachengraben und einen „Sammelbezirk Ost“ mit der dazugehörigen Umschlaganlage Regionales Annahmezentrum bei Münchingen aufgeteilt.

Um die Möglichkeit zur Verhandlung über günstigere Konditionen für die Entsorgung des Sperrabfalls zu erhalten, hat der Auftragnehmer den Sperrabfall vor der Anlieferung an den Umschlaganlagen des Landkreises in einer entsprechenden Anlage durch Schreddern vorzubehandeln. Des Weiteren hat der Auftragnehmer im Rahmen der Vorbehandlung vorhandenes Altmetall heraus zu sortieren und selbstständig zu vermarkten.

### **10. Behälterlieferung für Bioabfall inklusive der Gestellung bei den Haushalten im Los 3**

Der Auftragnehmer im Los 3 ist für die Herstellung der Bioabfallbehälter sowie deren Lieferung der Bioabfallbehälter an die Haushalte zuständig (sog. Gestellung). Die aufgestellten Behälter gehen mit der Aufstellung in das Eigentum des Landkreises über.

### **11. Zuschlagskriterien**

Das Zuschlagskriterium ist der wertungsrelevante Angebotspreis je Los. Es wird auf den für den Auftraggeber wirtschaftlichsten Angebotspreis je Los der Zuschlag erteilt.

### **12. Nutzung von Mengenstaffeln**

Da die zukünftig gesammelten Mengen an Rest- und Bioabfall sowie die Anzahl an tatsächlich bestellten Bioabfallbehältern und mögliche Änderungen am Behälterbestand für Restabfall aktuell nicht bestimmt werden können, erfolgt die Nutzung von Mengenkorridoren bei relevanten Preispositionen. Die Bieter können somit bereits zur Angebotsabgabe Preise für verschiedene Mengen in der Vertragslaufzeit angeben. Die Nutzung von Mengenkorridoren verhindert Nachforderungen seitens des Auftragnehmers gegenüber dem Landkreis während der Vertragslaufzeit.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung hat dieses Ausschreibungskonzept mit dem Beratungsunternehmen TIM CONSULT entwickelt und abgestimmt. Diese Ausschreibung berücksichtigt die Erfahrungswerte aus dem bisherigen Entsorgungsvertrag, neue Entwicklungen, wie z. B. die Vorgaben zur Sperrmüllfassung, sowie die Erfahrungswerte aus den Landkreisen Lörrach und Ravensburg aus der Einführung der Biotonne.

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung vom 10.05.2017 vorberaten. Er empfiehlt dem Kreistag, die Eckpunkte der EU-weiten Ausschreibung für die Sammlung und Beförderung von Siedlungsabfällen inklusive des Behälteränderungsdienstes und der Erstgestellung von Biotonnen im Landkreis Waldshut nebst dem Einsatz eines Detektionssystems auf allen Sammelfahrzeugen, die für die Leerung der Biotonnen eingesetzt werden, zu beschließen. Ferner empfiehlt der Ausschuss dem Kreistag, dass ergänzend zu den Müllsammelfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 Tonnen, keine weiteren kleineren Müllsammelfahrzeuge (sogenannte „Minicrosser“) zum Einsatz gebracht werden sollen.

### **Finanzierung:**

Die Beauftragung von TIM CONSULT zur Durchführung dieser Ausschreibung verursacht Kosten in Höhe von 8.900,00 Euro zuzüglich erforderlicher Reisekosten und der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Mittel sind im Wirtschaftsplan 2017 eingestellt.

Dr. Martin Kistler  
Landrat